

**Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang Industrial Design  
an der Universität-Gesamthochschule Essen  
vom 13. Oktober 1998**

**ABI. NRW 2, S.1071**

**geändert durch Artikel I der Ordnung vom 19. September 2006 (Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 489)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NW S. 213) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5a Freiversuch
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Präsentation mit Kolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 19 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Prüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Präsentationen mit Kolloquium
- § 25 Zusatzfächer

- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbedingungen
- § 34 Inkrafttreten der Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Industrial Design. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>1</sup> die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studium im integrierten Studiengang Industrial Design ist an der Berufspraxis des Industrial Designers orientiert. Es soll gründliche Fachkenntnisse im Bereich der Planung, der Konzeption des Entwurfs und der Realisation vermitteln. Künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Ergänzungsfächer sollen der Vertiefung dienen. Dabei sollen die Studierenden den gesellschaftlichen Charakter des Designs erfassen und sich der Verantwortung bei der Verwirklichung von Zielsetzungen bewußt werden. Studienziele und Studieninhalte werden durch Forschungsarbeiten sowie Reflexionen der Berufspraxis weiterentwickelt und überprüft.

<sup>1</sup> Im folgenden sind die Bezeichnungen Prüfer, Beisitzer, Kandidat, Designer etc. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 2  
Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 4, Gestaltung und Kunsterziehung, den Diplomgrad "Diplom-Designer" (Dipl.-Des.) in männlicher oder weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

**§ 3<sup>2</sup>  
Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:
- ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sowie
  - ein dreimonatiges studiengangsbezogenes technisch-handwerkliches Vorpraktikum gemäß der Praktikantenordnung des integrierten Studiengangs Industrial Design
  - der Nachweis der zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist.

(2) Die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (Abs. 1, 2. Spiegelstrich) findet jährlich einmal zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig bekannt zu gebenden Termin statt. Die besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung wird in den Kategorien

- Wahrnehmungsvermögen
- Vorstellungsvermögen
- Darstellungsvermögen

festgestellt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Bewertungskriterien, werden in einer „Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Aufnahme des Studiums in dem integrierten Studiengang „Industrial Design“ geregelt.

(3) Gemäß § 66 Abs. 6 Hochschulgesetz kann von der Qualifikation des Abs. 1, 1. Spiegelstrich, abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsfeststellung eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignungsprüfung erfolgt in der Form eines schriftlichen Testes. Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungs-

kommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis des Ergebnisses der Eignungsprüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist. Über das Ergebnis stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Im Falle des Nichtbestehens ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

**§ 4  
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflicht und Wahlbereich umfaßt insgesamt 181 Semesterwochenstunden. (einschließlich eines Wahlanteils von 18 SWS) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen stehen.

**§ 5  
Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen soll jeweils mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 20) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Für jedes Prüfungsfach ist in der Regel mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen wird für Wiederholer ein zweiter Prüfungstermin angesetzt.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 5a  
Freiversuch**

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

<sup>2</sup> geändert durch Ordnung v. 19.09.2006

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung der Universität - Gesamthochschule Essen einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrundegelegt.

## § 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 4, Gestaltung und Kunsterziehung, aus den im Studiengang Industrial Design Lehrenden und Studierenden den "Prüfungsausschuß Industrial Design". Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und der Verfahren gemäß § 3 Abs. 2. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Berufsqualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit oder eine Lehrtätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben im Studiengang Industrial Design ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und mündliche Prüfungen jeweils den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

#### § 8

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplomvorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet.

Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prü-

fungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach "Künste" erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(9) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstellungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

#### § 9

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende

Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt;
2. die besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung (§ 3) besitzt;
3. das technisch-handwerkliche Vorpraktikum (§ 3) abgeleistet hat;
4. an der Universität - Gesamthochschule Essen für den Studiengang Industrial Design eingeschrieben ist oder als eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule an der Universität - Gesamthochschule Essen als Zweithörer mit Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen in diesem Studiengang zugelassen ist;
5. an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
  - Gestaltungsgrundlagen
  - Darstellungsgrundlagen
  - Entwurfsgrundlagen
  - Designtheorie/Grundlagen
  - Konstruktion/Grundlagen
  - Werkstoffe/Grundlagen
  - Fertigung/Grundlagen
  - Ergonomie/Grundlagen
6. an folgenden weiteren Lehrveranstaltungen teilgenommen hat
  - Kunst/Kulturgeschichte (2 Leistungsnachweise)
  - Designtheorie/Grundlagen (Leistungsnachweis)
7. an zwei Lehrveranstaltungen aus den drei folgenden Wahlpflichtfächern (2 Leistungsnachweise)
  - a) Philosophie/Ästhetik
  - b) Psychologie/Soziologie
  - c) Kommunikationstheorie
8. an zwei Lehrveranstaltungen aus den drei folgenden Wahlpflichtfächern (2 Leistungsnachweise)
  - a) Betriebswirtschaftslehre/Grundlagen
  - b) Recht/Grundlagen
  - c) Marketing/Grundlagen

teilgenommen hat. Die Leistungsnachweise werden in Form von Klausurarbeiten oder einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Vor Ablegen der letzten Fachprüfung müssen alle Leistungsnachweise vorliegen.
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer gemäß § 7 Abs. 3;
3. die Angabe der Wahlpflichtfächer gemäß § 12 Abs. 2;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Industrial Design nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 11 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind mit der Meldung zur ersten Fachprüfung einzureichen. Die Zulassung erfolgt im übrigen unter dem Vorbehalt, daß spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung dem Prüfungsausschuß sämtliche Nachweise über die in § 10 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Industrial Design an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### **§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die künstlerisch-gestalterischen Grundlagen des Industrial Design, ein methodisches Instrumentarium und eine wissenschaftliche Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung
- Darstellung
- Industrial Design/Entwurf
- Technologie
- Ergonomie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in Fachprüfungen und studienbegleitende Leistungen, die eine Fachprüfung ersetzen. Die Prüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit (§ 13) oder einer Präsentation mit Kolloquium (§ 15) oder einer mündlichen Prüfung (§ 14).

1. Die Fachprüfung "Grundlagen des Entwerfens" besteht aus zwei Teilfachprüfungen aus den Lehrinhalten der Lehrveranstaltungen

- Gestaltungsgrundlagen
- Darstellungsgrundlagen
- Entwurfsgrundlagen

und wird in Form von Präsentationen mit Kolloquium abgelegt.

2. Die Fachprüfungen "Grundlagen des Entwerfens/Wahlpflicht" erstrecken sich auf Lehrinhalte aus zwei der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

- Plastische Gestaltung
- Farb- /Flächengestaltung
- Schrift + Typographie
- Fotografische Darstellung
- Zeichnerische Darstellung

und werden in Form von Präsentationen mit Kolloquium abgelegt.

3. Die Fachprüfung in Industrial Design/Entwurf erstreckt sich auf je eine studienbegleitende Leistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, in

- Entwurfsübung I (methodisch orientiert) und
- Entwurfsübung II (ästhetisch orientiert)

und wird in Form einer Präsentation mit Kolloquium abgelegt.

4. Die Fachprüfung in Technologie besteht aus je einer Teilprüfung in

- Konstruktion
- Werkstoffe / Fertigung

und wird in Form von Klausurarbeiten abgelegt. Die Gesamtprüfungsdauer darf vier Stunden nicht überschreiten.

5. Die Fachprüfung in Ergonomie/Grundlagen wird in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung abgelegt.

(4) Für Fachprüfungen, für die zwei Prüfungsformen zur Wahl stehen, legt der Prüfungsausschuß die jeweils gültige Prüfungsform spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung am Anfang eines Semesters einheitlich für alle Kandidaten fest.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

### **§ 13 Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit ist maximal vier Stunden

(2) Die genauen Termine zur Anfertigung von Klausurarbeiten werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.

(3) Die Aufgabenstellung einer Klausurarbeit kann in der Beantwortung von Fragen oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei Frage-Klausurarbeiten ist die Gesamtzahl der erreichbaren Bewertungspunkte um 20 Prozent höher anzusetzen als die Zahl der Bewertungspunkte, die mit der Note "sehr gut" (1,0) erforderlich ist. Bei Themen-Klausurarbeiten sind den Kandidaten mindestens zwei Themen zur Auswahl anzubieten.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 16 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs.1. Das Ergebnis ist spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(5) Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 16 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung einer ausschließlich schriftlichen Fachprüfung hat sich der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgelegt. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) festgesetzt.

### **§ 14 Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Beisitzer zu hören.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandi-

daten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 15 Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium stellt sich der Kandidat mit seinen Studienleistungen zur Prüfung.

(2) Der Prüfer kann verlangen, daß ihm Studienleistungen vor der Prüfung zur Einsicht eingereicht werden.

(3) Mit der Präsentation zeigt und erläutert der Kandidat die Lösung einer oder mehrerer Aufgaben, welche er in einer vereinbarten Frist bearbeitet hat. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(4) Im Anschluss an die Präsentation findet ein auf die Aufgabe bezogenes Fachgespräch zwischen der/dem Prüfer und der/dem Kandidaten statt. Es soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Teilnehmer die Aufgabe seit der Aufgabenstellung gemeinsam bearbeiten und individuelle Beiträge eindeutig erkennbar und bewertbar sind.

(6) Für die Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium als Fachprüfung gilt § 14 entsprechend.

(7) Bei der Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht zulässig.

#### § 16 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können die Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur in einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, in der in § 12 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Wird eine Fachprüfung durch studienbegleitende Leistungen ersetzt, können die studienbegleitenden Leistungen, die gemäß § 16 Abs. 1 nicht bestanden sind oder gemäß § 9 Abs. 3 als nicht bestanden gelten, in der in § 12 Abs. 3 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 18 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NW. S. 350) die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

**§ 19  
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 18 ist das Zeugnis erst nach der Eintragung des Vermerkes über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

**III. Diplomprüfung**

**§ 20  
Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplom-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die besondere studienbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung (§ 3) besitzt;
3. das technisch-handwerkliche Vorpraktikum (§ 3) abgeleistet hat;
4. die Diplom-Vorprüfung im integrierten Studiengang Industrial Design bestanden hat;
5. ein dreimonatiges produktionstechnisch orientiertes Grundpraktikum gemäß Praktikantenordnung Industrial Design abgeleistet hat;
6. ein dreimonatiges berufsfeldorientiertes Fachpraktikum gemäß Praktikantenordnung Industrial Design nachweist;
7. an der Universität - Gesamthochschule Essen für den Studiengang Industrial Design eingeschrieben ist oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der gemäß § 21 Abs. 2 gewählten Vertiefungsfächer;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Industrial Design nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderem Prüfungsverfahren befindet.

(3) § 11 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

**§ 21  
Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit

Sie wird in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Industrial Design
- Designtheorie
- Technologie/Konstruktion
- Ergonomie
- Designmanagement
- Designgeschichte

sowie auf zwei aus folgenden Vertiefungsfächern nach Wahl des Kandidaten :

- Gestaltung
- Darstellung
- Designtheorie
- Technologie
- Ergonomie
- Management

(3) Die Fachprüfungen bestehen

- im Fach Industrial Design in studienbegleitenden Leistungen (Designarbeit I,II und III) und Präsentation mit Kolloquium. die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind,
- in den übrigen Fächern mit Ausnahme der Vertiefungsfächer in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen,
- in den Vertiefungsfächern in Form von Präsentationen mit Kolloquium, Klausurarbeiten der mündlichen Prüfungen.

(4) § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 22  
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Fachgebiet Industrial Design selbstständig, sowohl in ihren Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen, nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.



(2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einer praxisorientierten Designarbeit und einem darauf bezogenen theoretischen Anteil oder ausnahmsweise aus einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Bereich des Industrial Design.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Industrial Design tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Entwurfsblättern, Modellen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn

1. der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist,
2. die in § 21 Abs. 2 geforderten Fachprüfungen bis auf zwei erfolgreich abgeschlossen sind und
3. ein dreimonatiges berufsorientiertes Fachpraktikum gemäß Praktikantenordnung Industrial Design nachgewiesen werden kann.

Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeiten beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 23

#### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß

abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Als Diplomarbeit sind entsprechend zum Thema abzuliefern:

- für jeden Prüfer ein Exemplar der schriftlichen Arbeit in gebundener Form, mindestens aber drei Exemplare,
- eine Mappe mit Originalzeichnungen, -darstellungen, -fotos usw.,
- das oder die Modelle, Prototypen oder dergleichen,
- eine Kurzfassung der Mappe im Format DIN A 4 sowie mindestens drei Farbdias 24 X 36 für das Archiv,
- eine hochschulöffentliche Präsentation.

Die Mappe mit den Originalen und die Modelle werden den Kandidaten in der Regel, und insoweit die Kurzfassung zu Beweis Zwecken ausreicht, zurückgegeben.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei Nichtübereinstimmung der Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann aber nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Das Ergebnis ist nach acht Wochen mitzuteilen.

### § 24

#### Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Präsentation mit Kolloquium

(1) Die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung bestehen aus je einer vierstündigen Klausurarbeit in jedem Prüfungsfach. Für jede Klausurarbeit sind dem Kandidaten mindestens drei Aufgabenstellungen zur Auswahl anzubieten.

(2) Präsentationen mit Kolloquium der Designarbeiten sind jeweils von zwei Prüfern gemäß § 16 zu bewerten. Die Note einer Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Im übrigen gelten §§ 13,14 und 15 entsprechend.

### § 25

#### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag dem Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### **§ 26**

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit und der Fachnoten in den in § 21 Abs. 2 genannten Fächern gemäß § 16 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

die Note für die Diplomarbeit	vierfach
die Note für Industrial Design/Designarbeit	vierfach
die Noten aus den Prüfungen in den Vertiefungsfächern je	zweifach
die übrigen Noten	einfach

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1.0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

#### **§ 27**

##### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen gemäß § 21 Abs. 2 können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) § 7 Abs. 3 findet Anwendung.

#### **§ 28**

##### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und das Thema der Diplomarbeit sowie deren Note enthält. Auf Antrag des Kandidaten wird auch die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.

#### **§ 29**

##### **Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit Siegel des Fachbereichs versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 30**

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen, bei der Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 31**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 32**

##### **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 33**

##### **Übergangsbestimmungen**

1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/1999 erstmalig für den Integrierten Studiengang Industrial Design an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im

Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/1999 für den Integrierten Studiengang Industrial Design an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft und wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Industrial Design vom 21. Juli 1982 (GABl. NW. S. 368), geändert durch Satzung vom 13. Juni 1991 (GABl. NW. S. 250) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 33 bleiben hiervon unberührt.

\*

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereich 4, Gestaltung und Kunsterziehung, vom 22.04., 20.05. und 10.06. und 10.09.1998. und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23.06. und 13.10.1998.

Essen, den 13. Oktober 1998

Der Rektor  
der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Rohe